

Betriebsordnung des Reiterverein „Nethegau“ e.V. Brakel

Die Betriebsordnung vom 17. Januar 2000 regelt die Nutzung der Reitanlagen des Reiterverein „Nethegau“ e.V. Brakel

1. Anlagennutzung

- 1.1 **Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenhaftung des Vereins ist ausgeschlossen.**
- 1.2 Die Reitanlagen stehen allen Mitgliedern gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung. Bei Pferden, die in der Reithalle aufgestallt sind, ist dieser Betrag in der monatlichen Boxenmiete enthalten.
Die Regelungen für Pferde, die nicht in der Reithalle aufgestallt sind und von auswärts mitgebracht werden, sind einem Sonderaushang zu entnehmen.
Nichtmitglieder zahlen 25,00 € pro Pferd.
- 1.3 Die vom Vorstand festgelegten Zeiten hinsichtlich Reit- und Voltigierstunden sind einem Aushang zu entnehmen

2. Reit- und Bahnordnung

- 2.1 Befinden sich Reiter in der Reitbahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen.
- 2.2 Das Auf- und Absitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse bzw. im Vorraum, sondern erst auf der Mittellinie der Reitbahn.
- 2.3 Während der Unterrichtsstunde ist den Weisungen der Reitlehrerin/des Reitlehrers Folge zu leisten.
- 2.4 In Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Reitkappe Pflicht.
- 2.5 Nach der Springarbeit sind alle Hindernisse aus der Reitbahn zu entfernen, Für Schäden an Hindernissen sowie der Einrichtung kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf.
Schäden sind sofort zu melden.
- 2.6 Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehrere Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galopparbeit frei zu halten.
- 2.7 Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diesem zustimmen. Hierbei ist steht rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
- 2.8 Longieren ist in der großen Halle und auf den Außenplätzen untersagt! Wird in der großen Halle Reitunterricht durch einen vom Verein bestellten Reitlehrer erteilt, darf in der kleinen Halle nur auf einem Zirkel longiert werden.
Wenn in der großen Halle Unterricht erteilt wird und sich in der kleinen Halle mehr als 3 Reiter befinden, so ist das Longieren einzustellen.
- 2.9 Der Unterricht von fremden Reitlehrerinnen/Reitlehrern, auch von Privatpersonen darf den normalen Reitbetrieb nicht beeinträchtigen.

3. Stall- und Hallenordnung

- 3.1. Der Anbindeplatz, die Stallgasse und die Waschanlage sowie die gesamte Anlage sind sauber zu verlassen
- 3.2. Das Putzen und Satteln der eingestellten Pferde hat in den Boxengassen stattzufinden. Der Vorraum ist für Pferde freizuhalten, die von außen mitgebracht werden. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Boxengasse abgestellt werden.
- 3.3. Das Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist strengstens verboten.
- 3.4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe und der Sattelkammer untersagt.
- 3.5. Außenfenster und –Gitter werden nur vom Futtermeister geöffnet bzw. geschlossen.
- 3.6. Bauliche Veränderungen an der Anlage sind nur mit Genehmigung des Vorstandes vorzunehmen.
- 3.7. Schäden an den Einrichtungen sind umgehend dem Futtermeister und dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
Die Kosten dieser Schäden sind vom Verursacher selbst zu tragen.
- 3.8. Für von auswärts mitgebrachte Pferde ist auf Verlangen ein Impfnachweis zu erbringen.
- 3.9. Kleinanzeigen und Werbung dürfen nur an der Pinnwand gegenüber der Sattelkammer angebracht werden.
- 3.10. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt in den Reitbahnen und auf den Außenplätzen frei umherlaufen.
- 3.11. Die Cafeteria kann gegen ein entsprechendes Entgelt für private Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
- 3.12. Den Anweisungen des Futtermeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Allgemeines

- 4.1. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- 4.2. Alle Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten
- 4.3. Reiter bzw. Anlagennutzer können nur im Rahmen der vorliegenden Vereinsversicherungen Ansprüche geltend machen.

Brakel, den 17. Januar 2000
Geändert im Januar 2007

Der Vorstand